Satzung
über die Beiträge zu
den Baukosten der städtischen Kanalisation
(Kanalbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 5. Februar 1986 folgende, durch Beschlüsse vom 26. November 1987, 24. März 1988, 03. Mai 2001 und 22. Juli 2004 geänderte

Satzung über Beiträge zu den Baukosten der städtischen Kanalisation

beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Lörrach Beiträge zu den Baukosten der städtischen Kanalisation nach den Vorschriften dieser Satzung zu leisten (Kanalbeitrag). Zur städtischen Kanalisation gehören alle öffentlichen Kanäle, sobald sie betriebsfertig hergestellt und zum Anschluss freigegeben sind.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut und/oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lörrach zur Bebauung anstehen.

(3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(4) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss gleich.

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fälle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Kanalbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 5).

(2) Der Kanalbeitrag beträgt 5,75 € je qm Nutzungsfläche.

§ 4

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche.

(2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 5

Nutzungsfaktor

(1) Zur Bildung der Nutzungsfläche (§ 3) wird die Grundstücksfläche (§ 4) entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei Grundstücken für den Gemeinbedarf (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten, Freibäder usw.)	0,5,
2. bei Stellplatz- und Garagengrundstücken sowie bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BBauG), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Geschoßhöhen von mehr als 3,5 m ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet. Abs. 3 bleibt unberührt.

{6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

(7) Im Außenbereich (§ 35 BBauG) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend; bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt wurde, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse, bei unbebauten Grundstücken gilt der Nutzungsfaktor 1,0.

§ 6

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flachen der Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 3, 5.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld und Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses; bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung, bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

(2) Der Kanalbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Ablösung

(1) Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Für den Einzelfall wird die Ablösung durch öffentlichen Vertrag zwischen der Stadt Lörrach und dem Beitragspflichtigen geregelt.

(2) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 6 bleiben durch die Ablösung unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über Beiträge zu den Baukosten der städtischen Kanalisation vom 6. Oktober 1977 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft. Die Änderungssatzungen sind zum 1. Januar 1988, 1. April 1988 und 1. August 2004 in Kraft getreten.

gez.

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin